

1.7

S a t z u n g

der Gemeinde Lippetal

über die

Errichtung und Unterhaltung

von Übergangsheimen und

Obdachlosenunterkünften

vom 26.05.2003

Inhaltsübersicht:

Präambel	3
§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung	3
§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung	3
§ 3 Einweisung	3
§ 4 Gebührenpflicht	4
§ 5 Gebührenberechnung.....	5
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 7 Inkrafttreten	6

Präambel

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 26.05. 2003 aufgrund der §§ 7 und 76 der "Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen" - GO NRW -in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.2009 (GV NRW S. 952) und der §§ 4 und 6 des "Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen" - KAG - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2008 (GV NRW S. 13) folgende Satzung beschlossen und zuletzt geändert am 28.03.2011:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Lippetal errichtet und unterhält folgende Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 - Beckumer Straße 29
ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes),
 - Hultroper Straße 77
 - Heintroper Straße 1
Obdachlosen
 - Dolberger Straße 36
 - St.-Ida-Straße 2.
- (2) Die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Lippetal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim oder in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,

3. Unterkunftsschlüssel.

In besonderen Fällen können die unterzubringenden Personen durch mündliche Einweisungsverfügung eingewiesen werden.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Unterbringung weiterer Personen in den zugewiesenen Räumlichkeiten ist zu dulden. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann dem Benutzer sofort eine neue Unterkunft zugewiesen werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und die Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten,
 3. den mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Lippetal jederzeit den Zutritt zur Wohnung zu gestatten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
 4. den ihm zugewiesenen Wohnraum nicht nutzt.
 5. die Räumlichkeiten der zugewiesenen Unterkunft zur Begehung von Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) oder wiederholter Vergehen (§ 12 Abs. II StGB) nutzt.
- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt,
 3. die zugewiesene Unterkunft von ihm nicht benutzt wird.

Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von Ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die Gemeinschaftsflächen (Küche, Sanitärbereich, Flur, Gemeinschaftszimmer, etc.) werden anteilig berücksichtigt. Die Gemeinschaftsflächen werden den belegungsfähigen Zimmern entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfläche der belegungsfähigen Zimmer zugeordnet.
- (2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den Übergangsheimen und Unterkünften:
 1. zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen
Grundgebühr: 8,10 €
 2. zur Unterbringung von Obdachlosen
Grundgebühr 5,32 €
- (3) Neben der Grundgebühr sind von den Bewohnern der Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte monatlich folgende Verbrauchskosten zu entrichten:

Verbrauchskosten für	Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge	Obdachlosenunterkünfte
Strom	27,78 €/ Person	27,78 €/ Person
Allgemeinstrom (nur für Bewohner der Unterkunft „Dolberger Str. 36)		9,10 €/ Person
Nebenkosten Versicherungen, Steuern, Abgaben, Fernmelde- aufwendungen	37,50 €/ Person	34,86 €/ Person
Heizkosten	2,63 €/ qm	1,30 €/ qm

Die Heizungskosten werden nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, welche auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die Gemeinschaftsflächen (Küche, Sanitärbereich, Flur, Gemeinschaftszimmer, etc.) werden anteilig berücksichtigt. Die Gemeinschaftsflächen werden den belegungsfähigen Zimmern entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfläche der belegungsfähigen Zimmer zugeordnet.

Die Abrechnung der Kosten von Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr erfolgt je Bewohner der Übergangsheime, wobei die durchschnittliche Belegung der Übergangsheime zugrunde gelegt wird.

Sofern die tatsächlichen Verbrauchskosten bei abgeschlossenen Wohneinheiten durch Mengenzähler zu ermitteln sind, können anstatt der Pauschalen die tatsächlichen Verbrauchskosten in Rechnung gestellt werden.

Ist eine Ermittlung der Verbrauchskosten nicht möglich, so sind diese zu schätzen.

Eine Abrechnung der Verbrauchskosten mit den Bewohnern der Übergangsheime erfolgt nicht.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten und Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder dieser Satzung verstößt. Verstöße gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung oder dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.